

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2013

Nr. 2013/429

Krankentaggeldversicherung Wechsel von der Fonds-Lösung zur reinen Versicherungslösung

1. Ausgangslage

Mit Einführung des Gesamtarbeitsvertrages auf 1. Januar 2005 wurde ein Krankentaggeld eingeführt (§ 174 GAV). Danach erhalten alle unbefristet angestellten Arbeitnehmenden nach Ablauf der Lohnfortzahlung während 12 Monaten ein Krankentaggeld im Umfang von 70 Prozent des im letzten Monat ausbezahlten Lohnes. Seit 1. Januar 2012 entspricht das Taggeld 70 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten Bruttolohnes; damit ist auch der 13. Monatslohn versichert.

Die Krankentaggeldleistungen werden aus einem Fonds bezahlt, der seit 1. Januar 2005 durch Prämien des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden im Umfang von je 0,07 Lohnprozenten geöffnet wird. Die Verwaltung des Fonds sowie die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abklärung der Anspruchsberechtigung und Auszahlung der Krankentaggeldleistungen wird gegen entsprechende Entschädigung von der Pensionskasse des Kantons Solothurn übernommen. Vorab aus Kostengründen, aber auch aus dem Bemühen, eine möglichst einfache Lösung zu wählen, hatten die Sozialpartner auf eine externe Versicherung verzichtet. Bislang konnten mit den Prämien die Krankentaggelder ausbezahlt und gewisse Reserven angelegt werden. Je nach Zahl der Krankheitsfälle bzw. der Rückerstattungen der IV besteht bei der Fondslösung jedoch das Risiko der fehlenden Deckung.

Die Vorteile dieser heutigen Fondsversicherung liegen in der Einfachheit und in den niedrigen Prämien für die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber. Ein grosser Nachteil der heutigen Lösung ist das Fehlen eines Case-Managements, d.h. einer frühzeitigen Beratung und Begleitung des oder der von einer Erkrankung betroffenen Arbeitnehmenden mit dem Ziel einer Rückführung in den Arbeitsprozess. Da es sich nicht um eine Versicherung handelt, fehlt zudem die Möglichkeit, bei einem Austritt aus dem Staatsdienst den erworbenen Versicherungsschutz durch Übertritt in eine Einzelversicherung beizubehalten.

Nach dem GAV haben nur unbefristet angestellte Personen der Verwaltung, der Spitäler und der Volksschule Anspruch Krankentaggeldleistungen. Alle befristet Angestellten erhalten nur die nach GAV vorgesehene Lohnfortzahlung. Speziell im Bereich der Volksschule gibt es wegen der schwankenden Pensen viele befristete Anstellungen über längere Zeit hinweg. Die Ungleichbehandlung zwischen befristet und unbefristet Angestellten ist deshalb zunehmend auf Unverständnis gestossen.

Die vorstehenden Überlegungen haben die Sozialpartner dazu bewogen, verschiedenen Varianten von Versicherungslösungen öffentlich auszuschreiben.

Die Krankentaggeldversicherung ist im Gesamtarbeitsvertrag in den Paragraphen 177 bis 183 geregelt. Nach dem Entscheid für eine externe Versicherung müssen diese Bestimmungen angepasst werden.

2. Erwägungen

2.1 Externe oder interne Versicherung

2.1.1 Grundsätzliches

Der langandauernde Krankheitsfall ist glücklicherweise selten. Wenn er aber eintritt, ergeben sich für die betroffene Person existenzielle Fragen nicht nur zur Gesundheitssituation, sondern auch zur Beschäftigungssituation und vor allem zur Einkommenssicherung. Dabei ist es wichtig, dass je nach Erkrankung frühzeitig Optionen und Behandlungen gesucht werden, die eine Rückkehr ins Arbeitsleben ermöglichen. Den Arbeitsstellen fehlen die personellen wie auch fachlichen Ressourcen um diese Arbeit zu übernehmen. Es ist deshalb eine professionelle Hilfe, wie sie ein Case-Management bietet, anzustreben. Mit einer professionellen Unterstützung im Hinblick auf eine Wiedereingliederung kann nicht nur die Gesundheitssituation beeinflusst, sondern es können auch die Sozialversicherungskosten verringert werden.

2.1.2 Die Pensionskasse des Kantons Solothurn als Versicherer mit einer Fondslösung

Bis heute werden die Risiken einer längerdauernden Erkrankung über eine Fondslösung abgedeckt. Die Verwaltung des Fonds, die Auszahlung der Leistungen wie auch die Rückforderung im Falle des Zuspruchs einer IV-Rente hat die Pensionskasse des Kantons Solothurn übernommen. Die Abklärungen zur Anspruchsberechtigung gehört jedoch nicht zum Kerngeschäft der Pensionskasse, zudem fehlen bei der gewählten Lösung die Möglichkeiten eines Case-Managements. Für ein solches wäre es auch zu spät, da die Pensionskasse bzw. die Fondsverwaltung erst nach Ablauf der Lohnfortzahlung von zwölf Monaten aktiv wird.

2.1.3 Private Versicherungsgesellschaft

Für private Versicherungsgesellschaften gehört die Krankentaggeldversicherung zum Kerngeschäft. Entsprechend können professionelle Leistungen erwartet werden. Als Folge des harten Konkurrenzkampfes im Versicherungsmarkt bieten die Versicherungen heute sehr günstige Lösungen an. Die Ausschreibung hat gezeigt, dass für geringfügig höhere Prämien nicht nur die befristet Angestellten versichert, sondern zudem die Leistungen für die unbefristet und befristet Angestellten verbessert und zusätzlich die Case-Managementleistungen eingekauft werden können. Die GAVKO hat sich deshalb für einen Wechsel auf eine private Versicherung entschieden, bei der zusätzlich auch die befristet Angestellten für den Fall einer längerdauernden Erkrankung versichert werden.

2.2 Leistungsumfang der Krankentaggeldversicherung

2.2.1 Versicherung auch für befristet Angestellte

Die neue Versicherung soll nicht nur wie bisher für die unbefristet Angestellten (nach § 174 GAV), sondern auch für die befristet Angestellten (nach § 176 GAV) Leistungen erbringen. Der Einbezug der befristet Angestellten in diese Lösung ist personal- und sozialpolitisch wie auch aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt. Gerade im Bereich der Volksschule gibt es heute viele befristete Anstellungsverhältnisse über längere Zeit, bei denen die wirtschaftlichen Folgen einer langandauernden Krankheit nicht versichert sind.

2.2.2 Versicherungsleistung

Die heutige Versicherungsleistung deckt 70% des im letzten Jahr erzielten Bruttolohnes ab. Im Vergleich zur Krankentaggeldversicherungs-Leistung anderer öffentlicher oder privater Arbeitgeber aber auch zur Leistung der Unfallversicherung ist es angezeigt, dass die Versicherungsleistung

tung auf 80% erhöht wird und zwar für die unbefristet und die befristet angestellten Mitarbeitenden.

2.2.3 Karenzfristen

Die Krankentaggeldversicherung setzt bei den unbefristet Angestellten nach der Lohnfortzahlung von 360 Tagen ein, also am 361. Tag.

Für die befristet angestellten Mitarbeitenden gilt nach GAV, abhängig von der Anstellungsdauer, eine unterschiedliche Lohnfortzahlungsdauer (§ 176 GAV): im ersten Dienstjahr wird der Lohn während maximal drei Monaten, im zweiten Dienstjahr während maximal sechs Monaten und ab dem dritten Dienstjahr während maximal 12 Monaten weiter ausgerichtet. In allen Fällen endet die Lohnfortzahlung bei Ablauf der befristeten Anstellung.

Die GAVKO hat sich vorerst für eine Beibehaltung dieser Regelung entschieden und von einer einheitlichen Lohnfortzahlungsdauer (beispielsweise sechs Monate) für alle befristet Angestellten abgesehen. Somit muss der Anspruch auf Krankentaggeldleistungen sinnvollerweise nach Ablauf dieser Lohnfortzahlungspflichten einsetzen, nämlich im ersten Anstellungsjahr ab dem 91. Tag, im zweiten Anstellungsjahr ab dem 181. Tag und im dritten wie bei den unbefristet Angestellten.

Nichts geändert werden soll auch an der GAV-Regelung, dass die Lohnfortzahlungspflicht in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses erlischt (§ 174 GAV und § 176 GAV). Dies hat zur Folge, dass bei befristet Angestellten zwischen dem Ende der befristeten Anstellung und dem Einsetzen des Krankentaggeldes eine Deckungslücke entstehen kann, nämlich immer dann, wenn die noch verbleibende Anstellungsdauer kürzer ist als die Karenzfrist der Krankentaggeldversicherung. Die Konsequenz daraus ist, dass die befristet angestellten Mitarbeitenden diese Deckungslücke privat versichern müssen. Da es bislang keine Angaben über die Anzahl entsprechender Fälle gibt, hat sich die GAVKO trotz der letztlich unbefriedigenden Situation gegen eine Änderung der bisherigen Lösung entschieden.

2.2.4 Übertritt in eine Einzelversicherung beim Austritt aus dem Staatsdienst

Bei der heutigen Lösung der Krankentaggeldversicherung war es für Mitarbeitende, welche aus dem Staatsdienst austreten, nicht möglich, in eine Einzelversicherung zu wechseln, weil es sich bei der Fondslösung nicht um eine Versicherung handelt. Mit dem Wechsel zu einer externen kollektiven Versicherungslösung wird es in Zukunft möglich sein, den bisherigen Versicherungsschutz durch einen Übertritt in eine Einzelversicherung beizubehalten.

2.2.5 Case-Management

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung hat sich gezeigt, dass alle Krankentaggeldversicherer in ihren Leistungen ein professionelles Case-Management anbieten, welches bereits nach ca. 30 Tagen zum Zuge kommt. Diese Dienstleistung verteuert die Versicherungsprämie nicht.

2.3 Öffentliche Ausschreibung der neuen Krankentaggeldversicherung

2.3.1 Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen

Zur Erarbeitung der Unterlagen der öffentlichen Ausschreibung wurde der unabhängige Versicherungsberatungsfirma Zingg + Partner beauftragt. Die GAVKO hat die ausgearbeiteten Ausschreibungsunterlagen an der Sitzung vom 2. April 2012 behandelt und die öffentliche Ausschreibung veranlasst.

2.3.2 Öffentliche Ausschreibung

Die Ausschreibung wurde am 1. Juni 2012 im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert. Der Eingabetermin der Offerten wurde auf dem 31. August 2012 festgesetzt. Die Offertöffnung fand am 4. September 2012 statt. Eingegangen sind Offerten von acht Versicherungsgesellschaften (siehe Beilage 1). Alle Offerten erfüllten die formellen Eingabekriterien.

2.3.3 Bewertung der Offerten nach den Kriteinvorgaben

Die unabhängige Versicherungsberatungsfirma Zingg + Partner bewertete die Offerten anhand der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Vergabekriterien. Diese Bewertung zeigt, dass die Offerte der Versicherungsgesellschaft Visana die Anforderungen an die neue Versicherungslösung am besten erfüllt (siehe Beilage 2).

2.3.4 Zuschlag für die neue Krankentaggeldversicherung

Die GAVKO hat an ihren Sitzungen vom 6. Dezember 2012 und 29. Januar 2013 über die oben aufgezeigte Versicherungslösung Einigkeit erzielt und beantragt dem Regierungsrat, der Visana Versicherungsgesellschaft den Zuschlag für die neue Versicherungslösung zu erteilen.

Das Angebot der Versicherer zur neuen Krankentaggeldversicherungs-Lösung mit Einführungsdatum 1. Januar 2014 gilt bis am 31. März 2013. Aus diesem Grund muss der Zuschlag für die Versicherungslösung vor Ende März erfolgen. Die GAVKO ist sich darin einig, dass die GAV-Änderungen weitgehend formaler Art sind. Die GAVKO einigte sich über diese Versicherungslösung erst Ende Januar 2013. Einzelne Punkte der konkreten Ausgestaltung des Vertrages des Kantons Solothurn mit dem Versicherer finden Eingang in den GAV. Aus diesem Grund können die konkreten GAV-Änderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

3. Finanzielle Konsequenzen

3.1 Prämiensatz

Die Ausschreibung der Krankentaggeldversicherung beinhaltet folgenden Leistungsumfang:

- Versicherung eines Krankentaggeldes für alle unbefristet und befristet Angestellten der Kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der Solothurner Spitäler AG sowie der Lehrpersonen der Volksschule im Umfang von 80% des letzten Bruttojahreslohnes;
- Versicherungsleistung während maximal 720 Tagen, abzüglich der jeweiligen Karenzfrist;
- Karenzfrist für
 - unbefristet Angestellte 360 Tage
 - befristet Angestellte im 1. Dienstjahr 90 Tage
 - befristet Angestellte im 2. Dienstjahr 180 Tage
 - befristet Angestellte ab dem 3. Dienstjahr 360 Tage;
- Case-Management, welches bereits nach 30 Tagen zum Zuge kommt.

Die am besten gewertete Offerte führt zu einer Prämienerhöhung von heute 0,07% für den Arbeitgeber und 0,07% für die Arbeitnehmenden auf je 0,095% was einem Betrag von rund 200'000 Franken für den Arbeitgeber und gleich viel für die Arbeitnehmenden entspricht.

Diese Erhöhung des Prämiensatzes um je 0,025% wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen, die im Vergleich zur bisherigen Fondslösung erbracht werden, als moderat beurteilt: Die Erhöhung des Leistungsumfanges von 70% auf 80% des Bruttolohnes bewirkt eine Prämien-erhöhung von rund 0,02% für den Arbeitgeber und 0,02% für die Arbeitnehmenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Prämien für die Krankentaggeldversicherung, welche die Pensionskasse des Kantons Solothurn leistet, in kürzerer Zeit um 0,01% für den Arbeitgeber und 0,01% für die Arbeitnehmenden hätten erhöht werden müssen, um diese Leistungen sicherzustellen. Somit bewirkt der Einbezug der befristet Angestellten in die Krankentaggeldversicherung eine Prämien-erhöhung um nur gerade 0,005% für den Arbeitgeber und 0,005% für die Arbeitnehmenden

3.2 Prämienaufteilung

Die Prämie soll weiterhin zu gleichen Teilen durch den Arbeitgeber und durch die Arbeitnehmenden bezahlt werden.

4. Inkrafttreten der neuen Versicherungslösung

Die neue Versicherungslösung soll auf 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die laufenden Krankentaggeld-Versicherungsfälle, bei denen die Pensionskasse des Kantons Solothurn Leistungen erbringt, sind durch die Pensionskasse des Kantons Solothurn bis zu deren Erledigung weiter zu betreuen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach dem zustimmenden Beschluss zur neuen Krankentaggeldversicherung wird das Personalamt der Visana Services den Zuschlag und den übrigen Offerierenden den negativen Entscheid eröffnen.

Die GAVKO wird verschiedene noch offene Fragen wie: die konkrete Ausgestaltung des Versicherungsvertrages mit allen Details, die GAV-Änderungen, die Verwendung allfällig überschüssiger Fondsgelder der bisherigen Krankentaggeldversicherungslösung, die Vertragskündigung der Versicherungserbringung durch die PKSO, etc. im Nachgang aushandeln und – wo es von den Kompetenzen her gegeben ist - dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreiten.

6. Beschluss

- 6.1 Der neuen Versicherungslösung mit den in Ziffer 2.2 definierten Versicherungsleistungen wird zugestimmt.
- 6.2 Der Zuschlag für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung erfolgt mittels separatem Beschluss.
- 6.3 Das Personalamt wird beauftragt, in der GAVKO folgende Punkte zu verhandeln:
 - Die noch offenen Fragen
 - Die konkreten GAV-Änderungen
 - Die Verwendung der Fondsgelder der bisherigen Krankentaggeldversicherung.

- 6.4 Das Personalamt wird beauftragt, mit der Pensionskasse des Kantons Solothurn den Vollzug und Abschluss der laufenden Fälle der Krankentaggeldversicherung zu regeln und zu gegebener Zeit die Vertragsauflösung vorzunehmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente (6)
Pensionskasse des Kantons Solothurn
Kantonale Finanzkontrolle
Gerichtsverwaltung
Solothurner Spitäler AG
Verband Solothurner Einwohnergemeinden
Gesamtarbeitsvertragskommission (14, Versand durch Personalamt)